

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung seiner Gewerke oder seines Auftrages geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anforderungen, z. B. Anordnungen der Baubehörde oder der Bezirksregierung, sowie die anerkannten Normen und Regeln der Technik zu befolgen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Auftragnehmer Einrichtungen zu schaffen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit innerhalb unseres Unternehmens sind bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände folgende Sicherheitshinweise zu beachten und einzuhalten:

1. Ordnungsgebote:

1.1 Mit Auftragsannahme ist die Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung für das auszuführende Gewerk durch den Auftragnehmer zwingend erforderlich.

Vor Aufnahme der Arbeit hat der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter sich mit dem zuständigen Koordinator der KERPEN DATACOM GmbH oder dessen Vertreter über die durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen.

1.2 Der Auftragnehmer hat alle seine Mitarbeiter zu unterrichten, dass der vom Auftraggeber benannte Koordinator berechtigt ist, den Mitarbeitern der Fremdfirma Weisung zu erteilen soweit es für die Sicherheit erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis des Koordinators in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten der Fremdfirma jedoch nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

1.3 Für jede Arbeit muss der Auftragnehmer eine geeignete Person verantwortlich mit der Aufsicht betrauen, die mit allen Fragen der Arbeits- und Betriebssicherheit vertraut und über den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet ist (Verantwortlich: Aufsichtführender der Fremdfirma).

- 1.4 Werden einzelne Gewerke an Subunternehmen vergeben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese vor der Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber anzuzeigen und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften mit dem Subunternehmer zu vereinbaren.
- 1.5 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 15 km/h. Nach dem Be- und Entladen ist das Fahrzeug auf einem zugewiesenen Stellplatz abzustellen.
- 1.6 Die Aufstellung von Material- und Werkstatt-Containern ist vor Arbeitsbeginn mit der entsprechenden Stelle / Koordinator abzuklären. Alle Installationen sind gemäß den UVV bzw. VDE-Richtlinien auszuführen. Für die Container inklusive Inhalt übernehmen wir keine Haftung. Für Beschädigungen, die unsererseits zu vertreten sind, haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung.

2. Umweltgebote:

- 2.1 Die Lagerung von Gefahrstoffen und umweltgefährdenden Stoffen (z. B. in Containern) auf dem Gelände ist nicht zulässig. Die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen ist mit dem jeweiligen Umweltschutzbeauftragten abzustimmen. Bei Unfällen mit Gefahrstoffen sind Werkschutz, Sicherheitsingenieur und Umweltschutzbeauftragter zu informieren.
- 2.2 Verpackungsabfälle Ihrer Einbauteile/verwendeter Materialien sind von Ihnen selbst wieder mitzunehmen. Es ist nicht gestattet, diese in Abfallcontainer auf dem Gelände der KERPEN DATACOM GmbH zu werfen.
- 2.3
 - a) Die im Rahmen des Auftrages zu verschrottenden chemisch kontaminierten Behälter, Rohrleitungen, Kunststoffe und ähnliches sind nur nach Freigabe durch den jeweiligen Umweltschutzbeauftragten zu entsorgen und gegenüber der KERPEN DATACOM GmbH entsprechend zu dokumentieren.
 - b) Eventuelle Abfuhr von Abbruchmaterial oder Bodenaushub ist mit dem jeweiligen Umweltschutzbeauftragten bzw. dem Abfallbeauftragten der KERPEN DATACOM GmbH abzustimmen und durch diese ggf. nach Analyse freizugeben.

3. Sicherheitsgebote:

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.
- 3.2 Der Auftragnehmer und die von ihm Beschäftigten haben sich vor Arbeitsbeginn über die Rettungswege und Notausgänge zu informieren.
- 3.3 Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn sich der Aufsichtführende der Fremdfirma davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.
- 3.4 An Arbeitsplätzen, an welchen Körperschutzmittel (Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Sicherheitshelme, Gehörschutz usw.) und andere Sicherheitseinrichtungen (Gerüste, Absperrungen usw.) erforderlich sind, hat der Auftragnehmer die Gleichen seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Er ist dafür verantwortlich, dass diese benutzt werden.
- 3.5 Absperrungen und Abschaltungen von technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Auftraggebers durchgeführt werden.
- 3.6 Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Ketten oder Draht allein ist nicht zulässig. Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten usw. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer anzubringen.
- 3.7 Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern usw. verwendet werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Handwerkzeug, Material, usw. nicht herabfallen können. Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst aus gearbeitet werden, müssen Sicherheitsgurte verwendet werden. Die Werkzeuge, Leitern, Gerüste, usw. sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen.

- 3.8 Die Benutzung von betrieblichen Einrichtungen, insbesondere von Maschinen, Hebezeugen, Lastenaufzügen und elektrischen Anlagen des Auftraggebers ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise kann nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Koordinator der KERPEN DATACOM GmbH die Benutzung erlaubt werden. Die Genehmigung gilt als nicht erteilt, falls der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von ihm beauftragte Dritte nicht die notwendigen Qualifikationen zur Maschinenführung besitzt.
- 3.9 Für die Durchführung von Brenn-, Schweiß- und Schneidearbeiten, aller übrigen Feuerarbeiten sowie das Betreiben von Teeröfen, ist eine schriftliche Freigabe (Schweißgenehmigung) durch den Koordinator der KERPEN DATACOM GmbH erforderlich. Der Beginn der Arbeiten ist mit dem zuständigen Abteilungsleiter für die Arbeitsstelle abzustimmen. Bei Schweiß- und Schneidearbeiten sind geeignete Blendschirme aufzustellen. Der unterhalb der Arbeiten befindliche Raum ist abzusichern. An feuergefährdenden Anlagen dürfen solche Arbeiten nur unter Aufsicht des Werkschutzes oder der Betriebsfeuerwehr durchgeführt werden. Die Schweißgenehmigung enthält einen entsprechenden Hinweis.
- 3.10 Bei Arbeiten in den Prüffeldern ist, wegen des dortigen Einsatzes von Hochspannung und dem Auftreten hoher Ströme während der Prüfvorgänge, besondere Vorsicht walten zu lassen. Den Sicherheitsanweisungen des dort beschäftigten Personals ist Folge zu leisten. Bei längerfristigen Arbeiten in den Prüffeldern ist eine „Unterweisung und Anordnung für im Prüffeld beschäftigte Aushilfskräfte“ zur Unterweisung der Mitarbeiter der Fremdfirma mit schriftlicher Bestätigung heranzuziehen. Diese Unterweisung ist bei dem zuständigen Prüffeldleiter erhältlich.
- 3.11 Desgleichen ist eine „Befahrerlaubnis“ für Arbeiten in Behältern, Silos, Gruben, Schächten und engen Räumen erforderlich. Diese Arbeiten dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen Abteilungsleiters begonnen werden. Der Koordinator sorgt auf Anforderung für die Ausstellung des Erlaubnisscheines.
- 3.12 Nach Schichtschluss bzw. nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Handwerkzeuge, Gerät, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrottstücke u. ä. sind zu entfernen.

- 3.13 Alle Arbeitsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, elektrische Betriebsmittel) müssen den geltenden Sicherheitsverordnungen und dem Stand der Technik entsprechen. Fehlerhafte Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel sind nach BGV A1 (= VBG 1) § 11 unmittelbar der Benutzung zu entziehen.
- 3.14 Es ist strikt verboten, Brandschutzeinrichtungen zu anderen Zwecken als zur unmittelbaren Brandbekämpfung zu benutzen.
- 3.15 a) Beim Ausbruch von „**Feuer**“ erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr über Druckknopfmelder oder Telefon Nr. **211**
- b) Bei „**Unfall**“ erfolgt die Alarmierung des Sanitäters über Telefon Nr. **211**
- 3.16 Diese Sicherheitsregeln sind Teil des Werkvertrages. Werden diese Regeln nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche aufgrund sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Belegschaft und von ihm beauftragte Dritte, auch bei der genehmigten Benutzung von betrieblichen Einrichtungen des Auftraggebers gemäß 3.8, dem Auftraggeber und den Belegschaftsmitgliedern oder dritten Personen entstehen.

4. Wichtige Telefonnummern:

- 4.1 Notruf/Unfall/Feuer (intern): Tel.: 211
- 4.2 Werkschutz Tel.: 211
- 4.3 Brandschutz:
Tel.: +49 151 7444 67 58

4.4 Arbeitssicherheit:

SHE@kerpen-data.com

Tel.: +49 152 04539761

4.5 Umweltschutz:

SHE@kerpen-data.com

Tel.: +49 172 2429250

4.6 Zentrale Energieversorgung:

maintenance@kerpen-data.com

Tel.: +49 173 7444114